

# Grundgesetz: GG

Kommentar

von

Dr. Volker Epping, Dr. Christian Hillgruber, Prof. Dr. Peter Axer, Prof. Dr. Manfred Baldus, Dr. Lars Brocker, Dr. Hermann Butzer, Prof. Dr. Matthias Cornils, Prof. Dr. Johannes Dietlein, Prof. Dr. Oliver Dörr, Christoph Enders, Prof. Dr. Udo Fink, Prof. Dr. Michael Germann, Dr. Bernd Grzeszick, Prof. Dr. Wolff Heintschel von Heinegg, Prof. Dr. Johannes Hellermann, Prof. Dr. Ansgar Hense, Prof. Dr. Stefan Huster, Prof. Dr. Markus Kaltenborn, Prof. Dr. Bernhard Kempen, Prof. Dr. Uwe Kischel, Prof. Dr. Winfried Kluth, Dr. Hanno Kube, Prof. Dr. Heinrich Lang, Hans-Georg Maaßen, Dr. Veith Mehde, Prof. Dr. Gerd Morgenthaler, PD Dr. Stefan Ulrich Pieper, Prof. Dr. Henning Radtke, Ekkehardt Reimer, Dr. Barbara Remmert, Matthias Ruffert, Privatdozent Dr. Johannes Rux, Dr. Franz Schemmer, Privatdozent Dr. Roman Schmidt-Radefeldt, Prof. Dr. Jens Peter Schneider, Prof. Dr. Christian Seiler, Prof. Dr. Joachim Suerbaum, Dr. Arnd Uhle

2. Auflage

[Grundgesetz: GG – Epping / Hillgruber / Axer / et al.](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](#) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Staatsrecht. Staatslehre](#)



Verlag C.H. Beck München 2013

Verlag C.H. Beck im Internet:

[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 406 65677 4

Weltanschauungsgemeinschaften (so für den Fall des Verbots einer Weltanschauungsvereinigung BVerwGE 37, 344, 362f).

Die Freiheit, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen zu bilden und zu haben, schützt vor staatlicher Einflussnahme auf die inneren Vorgänge religiöser und weltanschaulicher Identifikation (**forum internum**), kurz: vor staatlicher Indoktrination. **23**

Sie ist insoweit eine subjektiv-rechtliche Entsprechung des objektiv-rechtlichen Neutralitätsgebots, das dem Staat eine religiöse oder weltanschauliche Identifikation verwehrt (§ Rn 79). Subjektiv-rechtlich qualifiziert ist dieser Aspekt der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch das Merkmal der Einflussnahme, das wiederum in die Abgrenzung zwischen Eingriffen und Nichteingriffen verweist (§ Rn 41). Einen von subjektiver Betroffenheit gelösten Anspruch auf Einhaltung der objektiv gebotenen religiösen und weltanschaulichen Neutralität staatlichen Handelns vermittelt Art 4 Abs 1–2 GG nicht. **23.1**

Die Freiheit, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen zu betätigen, schützt jedes religiös oder weltanschaulich motivierte Verhalten (**forum externum**). Sie umfasst „das Recht des Einzelnen, sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner inneren Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln“ (BVerfGE 108, 282, 297; st Rspr seit BVerfGE 24, 236, 246, 247ff; 32, 98, 106f; zuletzt BVerfG DÖV 2007, 202). Der Subsumtion eines Interesses unter diesen Schutzbereich ist das Selbstverständnis des Grundrechtsträgers zugrundezulegen (BVerfGE 24, 236, 247f; 33, 23, 29; 53, 366, 401; BVerwG ZevKR 2005, 125, 127). **24**

Dieses weite und offene Verständnis des Schutzbereichs hat verschiedentlich den Einwand auf sich gezogen, dass es einer religiösen Panzerung der allgemeinen Handlungsfreiheit nichts entgegensetzen habe. Dies ist ein Motiv der Sorge vor einer „Hypertrophie“ der Religionsfreiheit (§ Rn 10). Demgegenüber bemühen sich etliche Ansätze in der Literatur um eine schärfere Festlegung des Schutzbereichs anhand objektiver Merkmale der geschützten Interessen: eine kultische Dimension, eine Zuordnung zu traditionellen und kulturell vertrauten Erscheinungsformen der Religionsausübung (so im Ansatz noch Listl HStKR 2. Aufl 1994 Bd 1, 439, 452f), eine Bindung an das kollektive Verständnis einer Religionsgemeinschaft (§ Rn 17.1), eine Begrenzung auf „zwingende Gebote“ einer Religion (BVerwGE 112, 227, 234f – Schächten –; LAG Hamm BeckRS 2011, 72254, Abs 29; Classen Religionsfreiheit und Staatskirchenrecht in der Grundrechtsordnung 2003, 44ff; ders Religionsrecht 2006, Rn 158; gegen eine solche Begrenzung ausdrücklich und überzeugend BVerfGE 108, 282, 297: „nicht nur imperative Glaubenssätze, sondern auch solche religiöse Überzeugungen, die ein Verhalten als das zur Bewältigung einer Lebenslage richtige bestimmen“; ebenso zuvor bereits BVerfGE 32, 98, 106f; ebenso jetzt auch BVerwG ZevKR 2005, 125, 127; scheinbar enger wiederum BVerfG NJW 2007, 1865, 1867) und anderes mehr (bis zur extremen Reduktion der Religionsfreiheit auf eine „punktueller Minimalgewährleistung“, aus der überhaupt „keine Erlaubnisnormen im forum externum“ mehr folgen sollen; so Vosgerau Freiheit des Glaubens und Systematik des Grundgesetzes 2007). **24.1**

Alle diese Versuche unterliegen der Gefahr, das Selbstverständnis der Grundrechtsträger an einem fremden, notwendig niemals „objektiven“ Vorverständnis von Religion und Weltanschauung zu messen. Damit steht aber immer der Kern der Religions- und Weltanschauungsfreiheit auf dem Spiel (§ Rn 18.1). Es führt kein Weg an einem weiten, für diverse Selbstverständnisse prinzipiell offenen und damit auch maßgeblich auf Handlungsmotive abgestellten Schutzbereich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit vorbei (zutreffend Heckel Religionsfreiheit in: Heckel Gesammelte Schriften Bd IV, 1997, 647, 674f, 680ff; Heckel AöR 134 [2009] 309, 368f, 376f, 379ff; Dreier/Morlok GG Art 4 Rn 55, 61ff; Unruh Religionsverfassungsrecht 2. Aufl 2012 Rn 83ff). **24.2**

Methodisch wird so der Tatbestand der Religions- und Weltanschauungsfreiheit weniger durch positive Merkmale festgelegt als durch negative Merkmale, die im einzelnen Fall eine Grundrechtsprävention zurückweisen. Wichtig ist dabei vor allem eine **Konsistenzprüfung**: Der Grundrechtsträger kann für sein Verhalten nur insoweit die Religions- oder Weltanschauungsfreiheit in Anspruch nehmen, als er sich dadurch nicht zu sich selbst in Widerspruch setzt (Beispiel s Rn 25.3). **24.3**

Der Vorschlag, den Schutzbereich unter einen Vorbehalt des „ordre public“ zu stellen (Zähle AöR 134 (2009), 434, 437), stellt sich formal als Schutzbereichsbegrenzung über ein negatives Merkmal dar. Da er aber das religiöse Interesse über kollidierende Rechtsgüter beschreibt, ist er auch insoweit, als er für eine „Konkordanz“ im Ergebnis keinen Raum lässt, besser als Schranke zu behandeln (§ unten Rn 50). **24.4**

## GG Art. 4

## I. Die Grundrechte (Art. 1–19)

- 24.5** Im Übrigen ist die gängige weite Schutzbereichsbestimmung insofern noch zu eng, als sie nur ein religiöses Interesse am Verhalten (Handeln oder Unterlassen) erfasst. Über dieses hinaus gehört zur vollständigen Religionsfreiheit auch im forum externum der Schutz religiöser Integritätsinteressen (näher Germann FS Fischer 2010, 35, 40, 46f).
- 24.6** **Beispielsweise** unterfällt der Religionsfreiheit – und entsprechend jeweils der Weltanschauungsfreiheit – das Interesse daran,
- (1) Gottesdienst zu feiern, wobei die historische Abstufung von häuslicher, privater und öffentlicher Religionsausübung hinfällig geworden ist;
  - (2) liturgische und kultische Handlungen auch außerhalb des Gottesdienstes zu tun;
  - (3) seelsorgerliche Gespräche zu führen und ihren Inhalt kraft des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses der Kenntnis Dritter vorzuenthalten (BVerfGE 109, 279, 322, 326f; BVerfG NJW 2007, 1865, 1867; zur Abgrenzung BGH NJW 2007, 307, 308; BGH NStZ 2010, 646; de Wall NJW 2007, 1856; de Wall ZevKR 2011, 4, 6ff);
  - (4) mit Gleichgesinnten über die Gegenstände der religiösen Überzeugungen zu kommunizieren (zu restriktiv im Zusammenhang mit § 54 Abs 1–2 StVollzG OLG Koblenz NStZ 1988, 47f und 525; kritisch dazu Müller-Dietz / Sperling NStZ 1987, 525, 526ff mwN; Robbers NStZ 1988, 573; Stein ZevKR 1988, 446; zum Eingriffsproblem BVerfG NStZ 1988, 573);
  - (5) sich in einer religiösen Vereinigung zusammen- bzw sich ihr anzuschließen (§ Rn 22) und ihr anzugehören, ihr fernzubleiben oder sie zu verlassen (BVerfGE 30, 415, 423; 44, 37, 49) (§ Rn 21.1);
  - (6) die religiösen Überzeugungen sowie die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu wechseln;
  - (7) seine religiösen Überzeugungen kundzutun, dies in jeder Form: durch Wort, Schrift, Bild, Gesten, Musik, bildende Kunst, insbes auch:
  - (7a) Glockengeläut (Hense Glockenläuten und Uhrenschlag 1998, 217ff), wobei die Unterscheidung zwischen liturgischem Läuten (BVerwGE 68, 62, 67f; VGH München NVwZ-RR 2005, 315, 316) und Zeitschlagen (BVerwGE 90, 163, 167) unter Umständen dem Verkündigungsgehalt des Zeitschlagens nicht gerecht wird (eingehend dazu Hense Glockenläuten und Uhrenschlag 1998, 49f, 56f, 231–235, 238f; zutreffend wird eine solche Unterscheidung vom Selbstverständnis der betreffenden Kirche abhängig gemacht durch BVerwG NJW 1994, 956);
  - (7b) Kleidung;
  - (7c) Zugehörigkeit zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft (§ Rn 21.1);
  - (8) für seinen Glauben zu werben sowie andere von ihrem Glauben abzuwerben (BVerfGE 12, 1, 4f – dort freilich noch unter einem zweifelhaften, auf den Schutzbereich bezogenen Missbrauchsvorbehalt; 24, 236, 245; 105, 279, 294; BVerwGE 15, 134, 136; 30, 29, 30f);
  - (9) einen religiösen Erziehungsauftrag zu formulieren und wahrzunehmen, also
  - (9a) seinen Kindern eine religiöse Erziehung zukommen zu lassen (BVerfGE 41, 29, 47f; 52, 223, 236; 93, 1, 17; Jestaedt HStKR 2. Aufl 1995 Bd 2, 371, 385f; Vellmer Religiöse Kindererziehung und religiös begründete Konflikte in der Familie 2010), und zwar auch als integrierten Bestandteil eines ganzheitlichen Erziehungsauftrags, wie ihn der Staat in Anspruch nimmt (siehe den Ansatz bei BVerfGE 41, 88, 107f),
  - (9b) religiöse Bildungs- und Erziehungsstätten zu betreiben;
  - (10) andere Religionen und Weltanschauungen zum Gegenstand öffentlicher Beurteilung, Bewertung, Kritik und Ablehnung zu machen (BVerfG NVwZ 1994, 159; NVwZ 2001, 908; VGH München NVwZ 1994, 598; auch extremistische Bewertungen des Verhaltens anderer: OLG Stuttgart BeckRS 2011, 18458, Abs 14, 28) (zu den Schranken s Rn 50.7, Rn 50.10);
  - (11) sich mit religiösen und weltanschaulich geprägten Positionen am politischen Diskurs zu beteiligen (v. Campenhausen / de Wall Staatskirchenrecht 4. Aufl 2006, 58f), auch in der Verbindung mit religiöser Verkündigung (zu Hirtenbriefen BVerwGE 18, 14, 14–17; mit verfehlter Begründung, aber aufschlussreicher Darstellung der historischen Hintergründe zuvor OVG Münster ZevKR 1962/63, 428);
  - (12) seinen Glauben vor staatlichen Stellen nicht leugnen zu müssen (BVerwGE 123, 18, 21);
  - (13) seinen Namen aus religiösen Gründen zu ändern (BVerwG ZevKR 2005, 125, 127; VGH München NJW 1993, 346f; VG Berlin BeckRS 2010, 56981, Abs 22f);
  - (14) bestimmte Speisen zu essen oder nicht zu essen, wenn dies von einer religiösen Bewertung der Speise selbst motiviert ist (BVerwGE 57, 215, 218f; OLG Hamm NStZ 1984, 190f; BVerfGE 104, 337, 350f; s auch Rn 46.4, Rn 52);
  - (15) an religiösen Feiertagen nicht zu einer damit unverträglichen Tätigkeit verpflichtet oder genötigt zu sein (zur Festsetzung eines Gerichtstermins auf das jüdische Neujahrsfest OLG Köln NJW 1993, 1345f; zur Ablehnung einer vom Arbeitsamt angebotenen Tätigkeit, wenn damit Arbeit am Sabbat verbunden ist, BSG NJW 1981, 1526f);

- (16) religiös motivierten Vorschriften oder Vorlieben hinsichtlich der Kleidung (dazu Rn 51.4, Rn 54.3f, Rn 56.8, Rn 77.2) oder der Frisur zu folgen, auch soweit es nicht um einen Kundgabezweck geht;
- (16a) auf den Zustand und das Erscheinungsbild des eigenen Körpers gemäß religiösen Vorstellungen einzuwirken oder nicht einzuwirken (zum menschlichen Körper als Gegenstand der Religionsfreiheit näher Germann FS Fischer 2010, 35), zum Beispiel dem jüdischen Beschneidungsgebot zu folgen (zur Frage nach Schranken s unten Rn 50.4);
- (17) für die Bestattung einen bestimmten Ort (VGH Mannheim Urt v 9.11.2009 – 3 S 2679/08 Rn 40; unterstellt in BVerwG NVwZ 1998, 852, 853) oder eine bestimmte Bestattungsart (BVerwGE 45, 224, 234) zu wählen;
- (18) die baulichen Voraussetzungen für die Religionsausübung herstellen zu dürfen (zur Berücksichtigung religiöser Belange in der Bauleitplanung VGH München NVwZ 1997, 1016, 1017f; bei der Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts BVerwG NVwZ 1994, 282, 284; bei der Beurteilung der Vorhabenzulässigkeit BVerwG NJW 1992, 2170, 2171; BVerwG 18.11.2010 ZfBR 2011, 269 Ls 2 und Rn 25, 32; OVG Koblenz, NVwZ 2001, 933, 934);
- (19) einem religiös begründeten Auftrag zu diakonischer und karitativer Tätigkeit nachzukommen (BVerfGE 24, 236, 246ff; siehe Scheuner Zum Schutz der karitativen Tätigkeit nach Art 4 GG in: ders Schriften zum Staatskirchenrecht 1973, 55; zur Beratungstätigkeit in Schwangerschaftsfragen VerfGH Bayern NJW 2006, 1050, 1052).

Ein religiöses oder weltanschauliches Interesse wird dem Schutzbereich des Art 4 Abs 1 und 2 GG nicht dadurch entzogen, dass es sich mit einem **wirtschaftlichen Interesse** verbindet (BVerfGE 105, 279, 293; BVerwGE 90, 112, 116ff). Wenn aber das wirtschaftliche Interesse nicht Mittel zum religiösen Zweck ist, sondern zum Selbstzweck wird, so dass umgekehrt das religiöse Interesse als ein Mittel zum wirtschaftlichen Zweck gebraucht wird, ist die Berufung auf die Religions- und Weltanschauungsfreiheit ausgeschlossen.

Damit sind insbesondere die Fälle gemeint, in denen eine religiöse Zielsetzung nur als Vorwand für eine wirtschaftliche Betätigung dient und die Berufung auf Religion die wirtschaftlichen Interessen nur verbrämen soll (BVerwGE 90, 112, 118; BVerwG NJW 2006, 1303; v. Campenhausen/de Wall Staatskirchenrecht 4. Aufl 2006, 81ff; Friauf/Höfling/Muckel GG Art 4 Rn 13; Unruh Religionsverfassungsrecht 2. Aufl 2012 Rn 100; bejahend für Scientology BAG NJW 1996, 143, 146ff).

Ein Kriterium dafür ist, ob die betreffende Betätigung ohne das religiöse Interesse ihren Sinn verliert oder ob sie sich in den Außenbeziehungen auf dem Markt unterschiedslos in nicht religiös motivierte Angebote einreihet (dazu VG Stuttgart NVwZ 1994, 612; VGH Mannheim NJW 1996, 3358; NVwZ-RR 2004, 904; Segna NVwZ 2004, 1446; eingehend Brauser-Jung Religionsgewerbe und Religionsunternehmerfreiheit 2002).

Dieses Kriterium berührt sich mit einer Prüfung der Grundrechtsprävention auf Konsistenz (§ Rn 24.3): Tritt der Grundrechtsträger auch auf dem Markt mit seiner religiösen Zielsetzung auf, ist sein Interesse der Religionsfreiheit zuzuordnen. Lässt er im Markthandeln aber keine religiösen Motive hervortreten – indem er zum Beispiel nur allgemein „Lebenshilfe“ ohne erklärten Bezug auf religiöse Überzeugungen anbietet – und spricht er nur im Rechtsstreit von Religion, dann ist sein Vorbringen inkonsistent und kann aus dem Schutzbereich ausgeschlossen werden (in ähnlichem Sinn zur Werbung für Kurse und Bücher durch Scientology OLG Hamburg NJW 1986, 2841 = KirchE 24, 66; bestätigt durch BVerfG KirchE 24, 194; zu weiteren Fällen dieser Art zB BVerwG NJW 1997, 406; OVG Lüneburg NVwZ-RR 1996, 244).

Die Differenzierung zwischen religiösen und wirtschaftlichen Interessen kommt im Übrigen bei der Eingriffsprüfung zum Tragen (§ Rn 46).

#### IV. Grundrechtsträger

Träger der Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist **jeder Mensch**. 26

Das Recht, sich auf Art 4 Abs 1 und 2 GG zu berufen, steht nicht unter einem Vorbehalt der Gegenseitigkeit (v. Campenhausen/de Wall Staatskirchenrecht 4. Aufl 2006, 86). Wer selbst die Religions- und Weltanschauungsfreiheit anderer bestreitet, verwirkt nicht seine eigene Freiheit, sondern wird bei deren Ausübung von den Gesetzen des freiheitssichernden Staates in seine Schranken gewiesen, soweit jeweils erforderlich. Erst recht ist der Gedanke, den einzelnen Grundrechtsträger die Defizite in der Anerkennung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch den

## GG Art. 4

## I. Die Grundrechte (Art. 1–19)

Kulturkreis oder das Land, aus dem er kommt, am eigenen Leib spüren zu lassen, dem Grundgesetz in jeder Hinsicht fremd. Das gilt ebenso für völkerrechtliche Garantien des Menschenrechts auf Religionsfreiheit (Walter Religionsverfassungsrecht 2006, 498f mit Fn 19).

- 27 **„Grundrechtsmündigkeit“** ist keine materiellrechtliche Voraussetzung der Grundrechtsberechtigung. Soweit sie die tatsächliche Fähigkeit des Grundrechtsträgers bezeichnet, das Grundrecht selbständig auszuüben, ist sie Voraussetzung für die Subsumtion einer entsprechenden Lebensäußerung unter den sachlichen Schutzbereich, also etwa für die Feststellung einer schutzfähigen Glaubensentscheidung, und bestimmt sich nach der grundrechtsspezifischen Einsichtsfähigkeit (**„Grundrechtsreife“**: Jestaedt HStKR 2. Aufl 1995 Bd 2, 371, 383 mit Fn 42; Roth Die Grundrechte Minderjähriger im Spannungsfeld selbständiger Grundrechtsausübung, elterlichen Erziehungsrechts und staatlicher Grundrechtsbindung 2003, 49ff, 80f). Eine weitergehende, nach absoluten oder relativen Altersgrenzen bestimmte Beschränkung der Schutzwürdigkeit eines Interesses im Verhältnis zum Staat ist rechtlich nicht begründbar (s nur Pieroth/Schlink Grundrechte 28. Aufl 2012 Rn 140; Roth Die Grundrechte Minderjähriger im Spannungsfeld selbständiger Grundrechtsausübung, elterlichen Erziehungsrechts und staatlicher Grundrechtsbindung 2003, 66ff). Soweit und solange die Grundrechtsreife noch nicht ausgebildet ist, untersteht die Grundrechtsausübung der Personensorge durch die Eltern oder sonst Erziehungsberechtigten, §§ 1626 Abs 1, 1631 Abs 1 BGB (BVerfGE 30, 415, 424; Pieroth/Schlink Grundrechte 28. Aufl 2012 Rn 141f). In Bezug auf die Religionsfreiheit enthält § 5 RKEG eine verfassungskonforme Ausgestaltung der **Religionsmündigkeit** in Altersgrenzen, wonach das Kind ab vollendetem 12. Lebensjahr ein Vetorecht, ab vollendetem 14. Lebensjahr ein Alleinentscheidungsrecht hat (Einzelheiten bei Jestaedt HStKR 2. Aufl 1995 Bd 2, 371, 386ff). Dadurch ist die Personensorge der Erziehungsberechtigten nicht ausgeschlossen, aber auf eine Wahrnehmung im Einklang mit dem Willen des Kindes beschränkt (BVerwGE 15, 134, 138f; 68, 16, 18f; BGHZ 21, 340, 351ff). Von alledem ist ferner die verfahrensrechtliche Fähigkeit zu unterscheiden, das Grundrecht selbständig geltend zu machen (**„Prozeßfähigkeit“**; s etwa BVerfGE 1, 87, 89; Dreier/Dreier GG v Art 1 Rn 114 mwN).
- 28 **Sonderstatusverhältnisse** (wie die der Beamten, Schüler, Wehrdienstleistenden, Strafgefangenen) verdrängen nicht wie nach der alten Lehre vom „besonderen Gewaltverhältnis“ die Möglichkeit, sich auf Art 4 GG zu berufen, sondern sind für die Rechtfertigung von Eingriffen zur Wirkung zu bringen (s Rn 55) (s nur v.M/K/S/Starck GG Art 1 Rn 295ff mwN; aA für Beamte die abweichenden Meinungen in BVerfGE 108, 314, 315ff; dagegen zutreffend Sachs NWVBl 2004, 209, 212f).
- 28.1 Bei der Bewerbung um Aufnahme in ein Beamtenverhältnis kommt die Religions- und Weltanschauungsfreiheit nicht in einem „Recht auf das Amt“ oder einem „Recht auf Religionsausübung im Dienst“ zum Tragen, sondern im Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zum Amt gem Art 33 Abs 1 und 3 GG.
- 29 Auf die Religions- und Weltanschauungsfreiheit können sich gemäß Art 4 Abs 1–2, Art 19 Abs 3 GG auch inländische **juristische Personen** berufen. Obwohl Vereinigungen nicht in derselben Weise wie der einzelne Mensch religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen – ein „forum internum“ (s Rn 23) – „haben“ können, ist doch in Religion und Weltanschauung stets eine überindividuelle Dimension der Gemeinschaft im Glauben, Bekennen und Handeln angelegt. Auf Vereinigungen, deren Zweck auf diese überindividuelle Dimension der Religion oder Weltanschauung gerichtet ist, ist die Religions- und Weltanschauungsfreiheit im „forum externum“ daher ihrem Wesen nach anwendbar iSd Art 19 Abs 3 GG (BVerfGE 19, 129, 132; 24, 236, 246f; 99, 100, 118; 105, 279, 293; v. Campenhausen/de Wall Staatskirchenrecht 4. Aufl 2006, 52). Aus Art 4 Abs 1–2, Art 19 Abs 3 GG ergibt sich so die Garantie der **korporativen** Religions- und Weltanschauungsfreiheit (s Rn 22).
- 29.1 Dies ließe sich ohne Art 19 Abs 3 GG unmittelbar daraus herleiten, dass Art 4 Abs 1 und 2 GG mit der Religions- und Weltanschauungsfreiheit auch das Interesse der Grundrechtsträger an gemeinschaftlichem Handeln schützt. Um dieses Interesses willen muß das Grundrecht gemeinschaftlich geltend gemacht werden können. Das führt zur Grundrechtssubjektivität der Gemeinschaft

selbst. Art 19 Abs 3 GG jedoch bindet die Grundrechtssubjektivität von Vereinigungen an ihren Charakter als „inländische“ juristische Person. Diese Beschränkung darf de constitutione lata nicht durch einen unmittelbaren Rückgriff auf Art 4 Abs 1–2 GG überspielt werden (v. Campenhausen/de Wall Staatskirchenrecht 4. Aufl 2006, 52; Muckel in Merten/Papier (Hrsg), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa IV, 2011, § 96 Rn 65). Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften mit **Sitz im Ausland** können sich demnach nicht selbst auf Art 4 Abs 1 und 2 GG berufen (offen gelassen von BVerfG NJW 1984, 968). Unberührt bleibt das Abwehrrecht ihrer Mitglieder gegen solche Beschränkungen der Gemeinschaft, die mittelbar in die individuelle Religions- bzw Weltanschauungsgemeinschaft eingreifen. Unberührt bleibt auch der Schutz durch das Selbstbestimmungsrecht aus Art 140 GG iVm Art 137 Abs 3 WRV, für das keine Beschränkung auf inländische Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gilt.

Für **Vereinigungen, deren Zwecke keinen religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen dienen**, stellt sich die Frage nach der Religions- und Weltanschauungsfreiheit nur unter dem Aspekt des negativen Freiheitsrechts (s Rn 20) (dafür v. Campenhausen/de Wall Staatskirchenrecht 4. Aufl 2006, 53; v.M/K/S/Starck GG Art 4 Rn 76). Praktisch geht es dabei um die negative Finanzierungsfreiheit (für Art 4 Abs 1 und 2 GG offen gelassen, stattdessen auf Art 2 Abs 1 GG gestützt von BVerfGE 19, 206, 215, 225; ähnlich BVerfGE 44, 103, 104). Aus religiös und weltanschaulich indifferenten Zwecken einer Vereinigung kann unmittelbar kein negatives Freiheitsinteresse mit Bezug auf Religion oder Weltanschauung abgeleitet werden. Der Rückgriff auf die Religions- und Weltanschauungsfreiheit der natürlichen Personen hingegen, die das „personelle Substrat“ der Vereinigung bilden und deren Interessen die Zwecke der Vereinigung bestimmen, begründet das Recht der Vereinigung selbst, sich auf die negative Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu berufen.

Das Grundrecht juristischer Personen aus Art 4 Abs 1 und 2 GG ist **unabhängig von ihrer Rechtsform**. Da der Begriff der „juristischen Person“ in Art 19 Abs 3 GG einen eigenständigen verfassungsrechtlichen Gehalt hat und nicht der Disposition der einfachen Gesetzgebung über die Rechtsfähigkeit überlassen ist, genügt jede zu einer tatsächlichen gemeinsamen Willensbildung und Grundrechtsausübung fähige, nicht notwendig rechtsfähige Organisation (Art 19 GG Rn 35) (für den Streit um Verleihung der Rechtsfähigkeit: BVerfGE 83, 341, 351).

Grundrechtsfähig sind Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften auch dann, wenn sie gem Art 140 GG iVm Art 137 Abs 5 WRV **öffentlich-rechtlich** verfasst sind (BVerfGE 19, 1, 5; 21, 362, 374; 42, 312, 321f; 46, 73, 83; 57, 220, 240f; 70, 138, 160f).

Der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts bedeutet keine Teilhabe der Religions- bzw Weltanschauungsgemeinschaft an öffentlicher Gewalt und gliedert sie nicht in die Organisation der Staatsverwaltung ein. Selbst soweit sie aufgrund besonderer Regelung, etwa im Privatschulrecht, ausnahmsweise mit originär staatlichen Befugnissen ausgestattet sind, können sie sich im gleichen Maß auf ihre Grundrechte berufen wie etwa ein beliehener Unternehmer. Ihre Rechte sind keine Ausnahme von der grundsätzlichen Grundrechtsunfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts, wie es etwa bei öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Bezug auf die Rundfunkfreiheit (Art 5 Abs 1 S 2) oder bei Universitäten in Bezug auf die Wissenschaftsfreiheit (Art 5 Abs 3 GG) der Fall ist (s Art 19 GG Rn 46). Sie sind vielmehr auf den originär bürgerlichen Freiheitsstatus der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gegründet. Deshalb ist deren Grundrechtsfähigkeit übrigens auch nicht thematisch auf den Schutzbereich aus Art 4 Abs 1 und 2 GG beschränkt – anders als die Grundrechtsfähigkeit der Rundfunkanstalten und Universitäten, die lediglich für den ihren Aufgaben zugewiesenen Lebensbereich gilt. Die Grundrechtsfähigkeit der öffentlich-rechtlich verfassten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften erstreckt sich ebenso wie die der privatrechtlich verfassten auf sämtliche Grundrechte (BVerfGE 102, 370, 387; „im gleichen Umfang“; v. Campenhausen/de Wall Staatskirchenrecht 4. Aufl 2006, 53).

Auch rechtlich selbständige **Untergliederungen** und **Einrichtungen** einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, wiederum unabhängig von ihrer Rechtsform, können sich auf Art 4 Abs 1 und 2 GG berufen (BVerfGE 24, 236, 247; 46, 73, 83; 53, 366, 386ff; 57, 220, 240f; 70, 140, 160f; für Art 107 Abs 2 BayVerf VerfGH Bayern NJW 2006, 1050, 1052).

## GG Art. 4

I. Die Grundrechte (Art. 1–19)

- 34 Die geschützten korporativen Interessen umfassen alle Formen der gemeinschaftlichen Religionsausübung.
- 35 Die korporative Religions- und Weltanschauungsfreiheit wird vor allem im **Selbstbestimmungsrecht** gemäß Art 140 GG iVm Art 137 Abs 3 WRV näher ausgestaltet (Art 140 GG Rn 31f).

## V. Eingriffe

- 36 Wie alle Freiheitsrechte schützt Art 4 Abs 1–2 GG vor Eingriffen in den umschriebenen Schutzbereich. **Eingriffe** sind Einwirkungen, die eines der vom Schutzbereich erfassten Interessen beeinträchtigen und der öffentlichen Gewalt zuzurechnen sind (Art 1 Abs 3 GG).
- 37 Darunter fielen in erster Linie jedes hoheitliche **Verbot**, seine religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen zu äußern oder auszuüben, sowie jedes hoheitliche **Gebot**, eine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung anzunehmen oder abzulehnen, sie zu äußern oder gegen sie zu handeln.
- 38 **Beeinträchtigungen durch Private** sind **keine** Eingriffe. Der Schutz gegen Beeinträchtigungen durch Private ist allein über die objektive Schutzpflicht des Staates und die zu ihrer Erfüllung erlassenen Gesetze vermittelt (s Rn 76).
- 39 Auch Beeinträchtigungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit **durch eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft** sind **keine** Eingriffe, so dass ein Schutz gegen sie nur iRe mittelbaren Drittwirkung in Betracht kommt. Das gilt unabhängig von der Rechtsform, also auch für Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die gemäß Art 140 GG iVm Art 137 Abs 5 WRV öffentlich-rechtlich verfasst sind. Der Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Art 140 GG iVm Art 137 Abs 5 WRV begründet keine Teilhabe an der öffentlichen Gewalt. Nur soweit Religions- bzw Weltanschauungsgemeinschaften ausnahmsweise originär staatliche Befugnisse ausüben, sind sie – wie ein Beliehener – an Grundrechte gebunden (v. Campenhausen/de Wall Staatskirchenrecht 4. Aufl 2006, 63) (Art 140 GG Rn 81, Rn 81.1, Rn 83–85).
- 39.1 ZB sind öffentliche Äußerungen kirchlicher Beauftragter, die sich kritisch mit anderen Religionen oder Weltanschauungen auseinandersetzen, kein Gebrauch öffentlicher Gewalt, sondern der ihrerseits in Art 4 Abs 1–2 GG geschützten Freiheit (s Rn 24.6 sub 10). Sie greifen daher nicht in die Religions- oder Weltanschauungsfreiheit der Kritisierten ein (BVerfG NVwZ 1994, 159f; 2001, 908f).
- 40 Für die Frage, ob eine staatliche Maßnahme ein religiöses oder weltanschauliches Interesse beeinträchtigt, ist wie bei der Zurechnung dieses Interesses zum Schutzbereich der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit (s Rn 18.1) das **Selbstverständnis** des Grundrechtsträgers zu berücksichtigen. Wenn auch das bloß subjektive Empfinden einer Beeinträchtigung für die Annahme eines Eingriffs nicht genügen kann, so impliziert doch die Bewertung einer Einwirkung auf religiöse oder weltanschauliche Interessen eine religiöse oder weltanschauliche Bewertung, für die der Staat und seine Rechtsanwendungsinstanzen sich nicht an die Stelle des Grundrechtsträgers setzen können. Über die Frage des Eingriffs müssen die staatlichen Rechtsanwendungsorgane das letzte Wort haben, sie sind dabei allerdings wieder auf Kriterien der Konsistenz und Plausibilität verwiesen (s Rn 24.3, Rn 25.3).
- 41 Als Eingriffe in das „forum internum“ der Glaubensfreiheit erscheinen alle Formen religiöser oder weltanschaulicher **Indoktrination** (s Rn 23). Es ist dem Staat verwehrt, dem Glaubenden oder Nichtglaubenden „ein Unrechtsbewußtsein oder auch nur ein Unwertbewußtsein“ (v. Münch/Kunig/v. Münch GG 4. Aufl. 1992 Art 4 Rn 21) wegen seiner Haltung einzupflanzen.
- 41.1 Eine **Konfrontation mit Äußerungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit** anderer kann grundsätzlich keinen Eingriff begründen. Sie ist der Grundrechtsausübung der anderen zuzurechnen, nicht dem Staat. Die staatliche Duldung der Grundrechtsausübung anderer hat deshalb keinen Eingriffscharakter. Die Überschreitung der Schwelle zum Eingriff ist äußerstenfalls denkbar, wenn die objektive Schutzpflicht des Staates ein Einschreiten gebietet. Nicht die bloße faktische Unausweichlichkeit der Begegnung mit Äußerungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit anderer, nur eine qualifizierte, staatlich herbeigeführte Zwangssituation – wie Gefängnishaft – kann eine solche Pflicht und damit eine Zurechnung der Konfrontation zum Staat begründen.

Dementsprechend ist auch die Konfrontation mit religiösen oder weltanschaulichen **Symbolen**, 41.2 die von anderen Grundrechtsträgern verwendet werden, kein Eingriff.

Dem Staat ist die Konfrontation mit Symbolen im Übrigen nur dann zuzurechnen, wenn er 41.3 selbst für ihre Präsenz sorgt. Beispiele waren Vorschriften, nach denen in Gerichtssälen oder Schulräumen ein Kreuz anzubringen war (BVerfGE 35, 366; 93, 1).

Allein die Zurechnung zum Staat macht freilich die Konfrontation mit religiösen oder welt- 41.4 anschaulichen Lebensäußerungen noch nicht zum Eingriff. Hinzukommen muss eine Wirkung auf den damit konfrontierten Grundrechtsträger, die ihn im Genuss seiner eigenen Freiheit stört. Diese Wirkung erreicht die Konfrontation mit religiösen und weltanschaulichen Symbolen oder Handlungen in aller Regel nicht. Nur besondere Begleitumstände und besondere innere Dispositionen des Betroffenen können ausnahmsweise das „forum internum“ als beeinträchtigt erscheinen lassen. Das muss anhand des konkreten, konsistent darzulegenden Selbstverständnisses des Grundrechts-trägers im Einzelfall beurteilt und begründet werden. So konnte ein Eingriff in dem Fall dargelegt werden, in dem die jüdische Klägerin in einem Prozess über Entschädigungsansprüche wegen nationalsozialistischen Unrechts gleichsam durch den Anblick eines auf dem Richtertisch stehenden Kruzifixus hindurch verhandeln musste (BVerfGE 35, 366, 373ff; dazu Böckenförde ZevKR 1975, 119). Nicht plausibel war ein Eingriff hingegen in dem Fall, in dem Eltern die Präsenz eines kleinen Holzkreuzes an der Seitenwand eines Schulraums als unzumutbar für ihr Kind empfanden (nicht geprüft in BVerfGE 93, 1, 18, 20). Keinesfalls kann eine von staatlichen Richtern geschöpfte Kreuzestheologie (wie in BVerfGE 93, 1, 19f) an die Stelle der individuellen Gründe treten, mit denen der Grundrechtsträger aus seinem religiösen oder weltanschaulichen Selbstverständnis heraus eine persönliche Belastung durch den Anblick eines Symbols plausibel darlegt (siehe zur Diskussion nur Brugger/Huster (Hrsg) Der Streit um das Kreuz in der Schule 1998; Sachs/Kokott GG Art 4 Rn 39ff; Unruh Religionsverfassungsrecht 2. Aufl 2012 Rn 111ff, sowie Heckel DVBl 1996, 453, jeweils mit zahlreichen Nachweisen; s auch Rn 51.6; eingehend zu den Kriterien für einen Eingriff durch die Konfrontation mit Symbolen Borowski Die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Grundgesetzes 2006, 469ff).

Der Staat kann religiösen und weltanschaulichen Symbolen und Handlungen auch in seiner 41.5 Begegnung mit den Bürgern Raum geben, ohne sich allein dadurch schon mit einer religiösen oder weltanschaulichen Position zu identifizieren (s Rn 82). Erst wenn dies das Handeln des Staates mit einer religiösen oder weltanschaulichen Motivation verknüpft oder an eine solche Motivation der Bürger appelliert, bedeutet sie einen Eingriff in das „forum internum“ der davon betroffenen Grundrechtsträger. Diese Bedeutung hat das Anbringen eines Kreuzes in Amtsräumen nicht, sofern es nur den Bürgern als Identifikationsangebot dient (s Rn 82, anders, undifferenziert BVerfGE 93, 1, 17ff; einen entsprechenden Fehler bei Art 9 EMRK, zudem dessen Konzeptneutralität verletzend, machte EGMR Urt v 3.11.2009 – 30814/06 – Lautsi gegen Italien; hiergegen Augsberg/Engelbrecht JZ 2010, 450 –, in derselben Sache korrigiert durch EGMR (Große Kammer) Urt v 18.3.2011; s a Wiedemann Der Streit um das Schulkreuz in Deutschland und Italien 2012), ebenso nicht die religiös konnotierte Kleidung eines Amtswalters, weil und sofern sie seiner religiösen Identität zuzuschreiben ist (hierfür zwischen der „abstrakten“ und der „konkreten“ Gefahr einer missionierenden Wirkung differenzierend BVerfGE 108, 282, 303; anders noch BVerfGE 116, 359, 362ff), erst recht nicht die Duldung eines Gebets in den Räumen einer öffentlichen Schule während einer Unterrichtspause (so aber nach einem widersprüchlichen Ansatz im Ergebnis OVG Berlin BeckRS 2010, 49383, Abs 31, 33; s a unten Rn 51.4).

Besonders beachtlich und heikel ist die Grenze zum Eingriff in die Religions- und 42 Weltanschauungsfreiheit **im staatlichen Erziehungswesen** (hierzu allgemein Rathke Öffentliches Schulwesen und religiöse Vielfalt 2005; Schwanke Die verfassungsrechtliche Entwicklung des staatlichen Erziehungsrechts und der allgemeinen Schulpflicht im Spannungsfeld zur Glaubensfreiheit in der Schule 2010). Aufgrund seines umfassenden Erziehungsauftrags, wie er sich aus Art 7 Abs 1 GG ergibt und durch die landesgesetzlich formulierten Erziehungsziele gefüllt wird, wirkt der Staat auf die persönliche Entwicklung der Kinder ein. Der staatliche Erziehungsauftrag beschränkt sich nicht auf die Vermittlung kognitiver Fähigkeiten, sondern richtet sich auch auf eine wertbezogene Kommunikation über alle Lebensfragen. Die wertbezogene Erziehung stößt notwendig auf religiös oder weltanschaulich konnotierte Geisteshaltungen, Weltdeutungen und Handlungsmaximen. Sie ist ihnen gegenüber an das Gebot religiöser und weltanschaulicher Neutralität gebunden. Jede wertende Stellungnahme des Staates zu religiösen oder weltanschaulichen Positionen bedeutet einen Eingriff in die Religions- und Weltanschauungsfreiheit der Schüler und ihrer Erziehungs-



## GG Art. 4

## I. Die Grundrechte (Art. 1–19)

berechtigten, welche diese Position nicht teilen. Die gegenüber sozial unverträglichen Positionen gebotene Vermittlung des unter dem Grundgesetz nötigen Mindestkonsenses muss und kann über die Schranken der Religions- und Weltanschauungsfreiheit gerechtfertigt werden (§ Rn 51.3).

- 42.1** Das **Christentum** kann in der öffentlichen Schule als „prägender Kultur- und Bildungsfaktor“ vorkommen, ohne dass der Staat dadurch seine religiöse und weltanschauliche Neutralität verletzt und in Art 4 Abs 1–2 GG eingreift (BVerfGE 41, 29, 51f; 41, 65, 78f; 93, 1, 22f; BVerwGE 107, 75, 82). Bedingung dafür ist, dass der Unterricht die Identifikation mit der Wahrheit des christlichen Glaubens beziehungsweise ihre Ablehnung vollkommen der religiösen bzw weltanschaulichen Selbstbestimmung der Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten überlässt und sich insoweit jeder Einflussnahme enthält (§ im Übrigen Rn 51.2, s a Frisch VBIBW 2005, 268; allgemein zu religiösen Bezügen in der Schule außerhalb des Religionsunterrichts: de Wall in: Schröder (Hrsg) Religion im Schulleben 2006, 51; Hauschild Die Christlichkeit der Schulen 2010).
- 42.2** Die Verpflichtung zum Besuch eines staatlichen **Ethikunterrichts** greift nicht in Art 4 Abs 1–2 GG ein, wenn seine Ziele und seine Durchführung dem Gebot religiöser und weltanschaulicher Neutralität entsprechen (BVerfG Beschl vom 15.3.2007 – 1 BvR 2780/06; bestätigt durch EGMR Entsch v 6.10.2009 – 45216/07 – Appel-Irrgang ua gegen Deutschland; zu den Anforderungen näher BVerwGE 107, 75, 78ff; zustimmend Bader DÖV 1999, 452, 453; Heckmann JuS 1999, 228, 229ff; Mückl JZ 1999, 358, 359; ebenso Link HStKR 2. Aufl 1995 Bd 2, 439, 481ff; ders in: FS Hollerbach 2001, 747, 763ff; ferner Engelbrecht RdJB 2006, 362, 366ff, 374; eingehend Erwin Verfassungsrechtliche Anforderungen an das Schulfach Ethik/Philosophie 2001, 75ff; zur Rechtswidrigkeit einer Befreiung vom Ethikunterricht für Schüler, die keinen Religionsunterricht besuchen, Germann in: Ethik- und Religionsunterricht in Sachsen-Anhalt, Aufbrüche 2006, Heft 1, 12, 20ff).
- 42.3** Für einen solchen Ethikunterricht genügt es nicht, dass die gesetzlichen Grundlagen ihn als religiös und weltanschaulich neutral bezeichnen. Der Gesetzesvollzug von den Lehrplänen bis hin zur individuellen Unterrichtsgestaltung durch die einzelnen Lehrer muss sicherstellen, dass die Behandlung von Wertfragen im Unterricht die Grenze zur Identifikation mit partikularen Vorstellungen religiöser oder weltanschaulicher Natur nicht überschreitet. In die Religions- oder Weltanschauungsfreiheit greift Schulunterricht nicht nur ein, wenn er für oder gegen die Lehren und Überzeugungen einer bestimmten Religion oder Weltanschauung Partei nimmt, sondern auch, wenn er bestimmte religiöse bzw weltanschauliche Überzeugungen als solche herabsetzt, fremddefiniert oder – was gerade in gutgemeinter Absicht geschehen kann – banalisiert (zum Problem einer neutralen „Religionskunde“ Heckel FS Starck 2007, 1093ff, 1105ff).
- 42.4** Unabhängig davon kann die **Pflicht zum Besuch der öffentlichen Schule** einen Eingriff in Art 4 Abs 1–2 GG mit sich bringen, wenn das erzieherische Gesamtkonzept die Interessen der Schüler und Eltern an religiös oder weltanschaulich geprägten Aspekten der Bildung und Erziehung (§ Rn 24.6 sub 9a) desintegriert. Das geschieht, wenn die öffentliche Schule auf ein Erziehungskonzept unter Ausschluss religiöser oder weltanschaulicher Erziehung verpflichtet ist. Das Modell des Grundgesetzes zur Integration eines religiös oder weltanschaulich gebundenen Bildungs- und Erziehungsauftrags in die Schule des religiös und weltanschaulich neutralen Staates ist der Religionsunterricht nach Art 7 Abs 3 GG: erteilt als ordentliches Lehrfach auf der Basis freiwilliger Teilnahme in inhaltlicher Verantwortung der Religions- bzw Weltanschauungsgemeinschaften (näher Art 7 GG Rn 43–Rn 44.1). Die Anomalie einer öffentlichen Schule, die den daran interessierten Schülern und Eltern die religiösen bzw weltanschaulichen Dimensionen einer ganzheitlichen Bildung und Erziehung vorenthält und damit in Art 4 Abs 1–2 GG eingreift, ist allenfalls im engen Anwendungsbereich der historisch bedingten Ausnahme in Art 141 GG (§ Art 141 GG Rn 2) zu rechtfertigen.
- 42.5** Die durch Art 4 Abs 1 und 2 GG gebotene Neutralität des Staates gegenüber der Option einer religiösen oder weltanschaulichen Erziehung gebietet ferner, dass unter dem staatlichen Erziehungsziel der Wertevermittlung die **religiös bzw weltanschaulich gebundene** mit der religiös und weltanschaulich neutralen **Wertevermittlung**, also der Religionsunterricht mit dem Ethikunterricht **gleichbehandelt** wird. Die Gleichwertigkeit des Religionsunterrichts und des Ethikunterrichts in ihrer Funktion für den staatlichen Erziehungsauftrag und für die schulischen Entwicklungsmöglichkeiten der Schüler gewährleistet, daß der Bedingungszusammenhang zwischen der Nichtteilnahme am Religionsunterricht und der Pflicht zur Teilnahme am Ethikunterricht (Art 7 GG Rn 65) keinen Eingriff in Art 4 Abs 1–2 GG bedeutet (BVerwGE 107, 75, 84, 86f; im Ergebnis zustimmend Mückl JZ 1999, 358, 360; Heckmann JuS 1999, 228, 233; s a BVerfG Beschl v